



## Geschäftsordnung des Österreich-Konvents

### **I. Organe des Österreich-Konvents**

§ 1. Die Organe des Österreich-Konvents sind

1. die Vollversammlung des Österreich-Konvents (im Folgenden: Konvent),
2. das Präsidium des Österreich-Konvents (im Folgenden: Präsidium) ~~und~~
3. die Ausschüsse des Österreich-Konvents (im Folgenden: Ausschüsse) ~~und-~~
4. der/die Vorsitzende des Österreich-Konvents (im Folgenden: der/die Vorsitzende)

### **II. Arbeitsweise des Konvents**

§ 2. (1) Der Konvent hält seine Sitzungen im Parlament ab, sofern das Präsidium nicht anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Konvents ~~und seiner Ausschüsse (Fischer)~~ sind öffentlich.

§ 3. ~~(neu!)~~ Der Konvent arbeitet nach dem Konsensprinzip. Es werden - außer in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung – keine Mehrheitsbeschlüsse gefasst.

(2) Sofern der Konvent Beschlüsse fasst, erfolgen sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, falls die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.

Anmerkung: Begriff „Verfahrensfragen“ wäre zu definieren (Fischer)

Verfahrensfragen: GO-Beschlüsse, keine Berichte und Texte (Khol)

§ 4 (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Konvents erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Dieser/Diese Vorsitzende hat den Konvent einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Konvents oder drei Mitglieder des Präsidiums verlangen (Fischer).

(neu2) Der Konvent beschließt mit Zweidrittelmehrheit seine Geschäftsordnung. Grundlage für die Beratung der Geschäftsordnung ist ein vom Präsidium einvernehmlich vorzulegender angenommener (Khol)vorgelegter Entwurf (Fischer).

(32) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Konvents.

(43) Die Einberufung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Konvents spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 54. (1) Die Mitglieder des Konvents können bis spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme weiterer Gegenstände in die Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist unverzüglich an die Mitglieder des Konvents zu verteilen, (Khol). Hierüber entscheidet der Konvent zu Beginn der Sitzung, wobei eine Ergänzung der Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf.

(2) Über Vorschlag des Präsidiums kann der Konvent zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Zweidrittelmehrheit (Fischer) der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

§ 65. (1) Die Sitzungen des Konvents werden vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Abweichend von Abs. 1 können der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vereinbaren, auch bei gleichzeitiger Anwesenheit einander in der Vorsitzführung abzuwechseln.

§ 76. Die dem Konvent angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, die Landeshauptleuteder Landeshauptleute die Mitglieder des Präsidiums sowie die Vertreter der Länder, Städte und Gemeinden (Fischer) und der/die Sozialpartner können sich im Falle ihrer Verhinderung, an einer Sitzung des Konvents teilzunehmen, ad hoc durch ein von ihnen namhaft zu machendes (Fischer) Ersatzmitglied vertreten lassen. Dies ist dem/der Präsidenten-Vorsitzenden zu melden (Khol):

Anmerkung: Änderung Fischer entspricht nicht Gründungskomitee (Khol)

§ 87. Für die Abhaltung-Eröffnung einer Sitzung oder-und für die Abstimmung ist die Anwesenheit einer Mindestanzahl von 35 Mitgliedern des Konvents nicht erforderlich.

Anmerkung: Ist diese Bestimmung erforderlich? (Fischer)

§ 98. (1) Die Mitglieder des Konvents können sich zu jedem Gegenstand der Tagesordnung während einer Debatte einmal-zu Wort melden,; insgesamt jedoch höchstens zweimal zehn Minuten (Khol) je Sitzung.

(2) Wortmeldungen sind können frühestens ab Mitteilung über die Einberufung der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden anzumelden angemeldet werden. (Brief, e-mail, Fax)(Orthner): Der Vorsitzende hat nach Maßgabe der vorliegenden Wortmeldungen die Redezeit zu beschränken (Khol):

(3) Der/die Vorsitzende erstellt die Rednerliste unter Berücksichtigung des Einlangens der Wortmeldungen und (Orthner) erteilt den zu Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(4) Eine Wortmeldung darf drei Minuten nicht überschreiten.

— (2) Keine Wortmeldung darf die Dauer von fünf Minuten überschreiten, ausser der/die Vorsitzende erteilt im Einzelfall eine längere Redezeit.

Variante § 8 neu:

— In den Sitzungen des Konvents wird das Wort im Zuge einer Debatte in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wenn es eine besonders große Anzahl von Wortmeldungen oder der

~~Sitzungsverlauf erforderlich macht, kann der/die Vorsitzende Konvent mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Redezeiten bis der einzelnen Mitglieder des Konvents auf ..... drei Minuten zu beschränkenherabsetzen, wobei aber mehrmalige Wortmeldungen möglich bleiben.(Fischer)~~

~~Darüber hinaus kann der Konvent bei Bedarf durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen der einzelnen Konventsmitglieder für eine Sitzung begrenzen.~~

~~§ 9. (1) Ausgenommen in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung finden im Konvent keine Abstimmungen statt.~~

~~(2) Beschlüsse des Konvents werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.~~

~~§ 9. entfällt (Konsensprinzip und Beschlussfassung über Verfahrensfragen und GO bereits in § 3 festgehalten)(Fischer).~~

§ 10. Der/die Vorsitzende hat im Laufe der Beratungen auf eine einvernehmliche Willensbildung hinzuarbeiten. Der Er/sie Vorsitzende hat die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Konvents nach Beratung im Konsens des Präsidiums schriftlich (Orthner) zusammenzufassen und zu veröffentlichen (Orthner).

Variante § 9 neu:

Der Vorsitzende hat im Laufe der Beratungen auf eine einvernehmliche Willensbildung hinzuarbeiten. Wenn nach Ende der Beratungen in einer Sitzung des Konvents die Beratungsergebnisse vom Vorsitzenden des Konvents in schriftlicher Weise zusammenzufassen sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Präsidium(Fischer).

§ 11. Wenn dies zur Beratung eines bestimmten Themas erforderlich ist, können vom Konvent Experten/Expertinnen beigezogen werden und Aufträge an Experten/Expertinnen erteilt werden. Entsprechende Vorschläge können von je fünf Mitgliedern des Konvents dem

Präsidium übermittelt werden. Das Präsidium legt nach Beratung dem Konvent einen diesbezüglichen Antrag zur Beschlussfassung vor. Über Vorschlag des Präsidiums kann der Konvent beschließen, zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten beizuziehen oder ihnen bestimmte Aufträge zu erteilen.

Anmerkung: Ist der Vorschlag des Präsidiums durch den Konvent abänderbar bzw. kann auch der Konvent die Initiative zur Beiziehung von Experten ergreifen und wenn ja in welcher Form? (Fischer) ; Anmerkung: Konvent kann auch Vorschläge machen (Khol)

§ 12. (1) Zur Vorberatung einzelner Aufgaben des Konvents können Ausschüsse eingesetzt werden. Das Präsidium erstellt Vorschläge für die Einsetzung von Ausschüssen, die der Zustimmung des Konvents bedürfen.

(2) Je fünf Mitglieder des Konvents können dem Präsidium Vorschläge für die Bestellung der Vorsitzenden und die Zusammensetzung der Ausschüsse übermitteln. Das Präsidium legt nach Beratung dem Konvent einen diesbezüglichen Antrag vor, dessen Beschlussfassung einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf. Über Vorschlag des Präsidiums kann der Konvent beschließen, einzelne Teile seiner Aufgaben in Ausschüssen vorberaten zu lassen. Der Beschluss hierüber hat auch die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Obmänner und Stellvertreter (Khol) zu enthalten.

Anmerkung zu § 12 Abs.1: Auch hier stellt sich die Frage, ob der Vorschlag des Präsidiums abänderbar ist oder unabänderlich. Wenn er abänderbar ist, müsste der endgültige Beschluss des Konvents wohl mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Dies gilt auch für die Person des/r Ausschussvorsitzenden (und allenfalls sind auch Bestimmungen für dessen/deren Stellvertreter festzulegen). Außerdem wäre es ein Entgegenkommen gegenüber dem Konvent, wenn man hinzufügt, dass Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder des Konvents nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind oder ähnliches (Fischer).

(32) Zu Ausschussmitgliedern, deren Zahl je Ausschuss zehn nicht überschreiten soll, können nur Mitglieder des Konvents bestimmt werden.

(43) Das Präsidium legt die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Vorberatungen der Ausschüsse fest.

§ 13. Über die Sitzungen des Konvents werden von der Parlamentsdirektion

1. ein Wortprotokoll (dh Zusendung der noch nicht eigenredigierten Protokollteile an die einzelnen Mitglieder) und
2. eine redaktionelle Darstellung der Parlamentskorrespondenz Kurzniederschrift (Ergebniszusammenfassung?; auszugsweise Darstellung?) (Fischer) angefertigt und vom Büro des Österreich-Konvents den Mitgliedern des Konvents übermittelt. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Vorsitzende (Orthner).

### III. Arbeitsweise des Präsidiums

§ 14. (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch den Vorsitzenden. Ein Präsidium ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens 2(Khol).....zwei Mitgliedern des Präsidiums unter Beifügung einer Begründung verlangt wird (Fischer).

(2) Die Einberufung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Präsidiums spätestens drei-fünf Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 15. (1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen des Präsidiums ist in einem Protokoll festzuhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Präsidiums ist auch der Gang der Beratung in den wesentlichen Punkten zu protokollieren (Fischer).

- § 16. Die Mitglieder des Präsidiums können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Beobachter ~~eine~~ Personen ihres Vertrauens ~~aus den Reihen der Mitglieder des Konvents~~ vertreten lassen, die jedoch kein Stimmrecht ~~haben hat~~ (Fischer).
- § 17. Für die Abhaltung einer Sitzung oder Abstimmung ist die Anwesenheit einer Mindestanzahl von vier ~~(Fischer)~~ Mitgliedern des Präsidiums ~~oder Beobachtern~~ ~~Vertretern~~ ~~nicht (Fischer)~~ erforderlich.
- § 18. (1) Der Geschäftsführer des Büros des Österreich-Konvents ist den Sitzungen des Präsidiums beizuziehen. Ferner können die Mitglieder des Präsidiums den Sitzungen je ~~einen~~ ~~zwei~~ Berater beiziehen, deren Zahl je Mitglied zwei nicht überschreiten soll. (Khol)
- § 19. ~~(1) Ausgenommen in Verfahrensfragen und bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung finden im Präsidium keine Abstimmungen statt.~~
- ~~— (2) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beobachter sind nicht stimmberechtigt.~~
- ~~— Variante § 19 neu:~~
- ~~(1) Das Präsidium entscheidet im Konsens. Davon ausgenommen sind Verfahrensfragen und die Beschlussfassung über den Entwurf der Geschäftsordnung, über die im Präsidium Abstimmungen stattfinden können. In diesen Fällen werden Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst. Beobachter sind nicht stimmberechtigt.~~
- ~~Anmerkung: Es müsste einen kurzen Gedankenaustausch darüber geben, was Verfahrensfragen sind. Die Einsetzung eines Ausschusses ist z.B. für mich keine bloße Verfahrensfrage (Fischer).~~

~~§ 20. Der Vorsitzende hat die zu einer Themenstellung geäußerten maßgeblichen Meinungen der Mitglieder des Präsidiums schriftlich (Orthner) zusammenzufassen.~~

~~— Variante § 20 neu:~~

~~— Der Vorsitzende hat die auf der Grundlage der Beratungen des Plenums des Konvents und der von den Ausschüssen und den Mitgliedern des Konvents abgegebenen Berichte die zu einer Themenstellung geäußerten Meinungen der Mitglieder des Präsidiums so zusammenzufassen, dass sich ein Konsens im Präsidium ergibt (Fischer).~~

§ 20~~1~~. (1) Das Präsidium kann beschließen, zu bestimmten Themen seiner Beratungen Experten oder sonstige Personen beizuziehen.

Anmerkung: Was ist mit „sonstige Personen“ gemeint? (Fischer)

§ 22. (2) Das Präsidium kann beschließen, bestimmte Aufträge an Experten zu erteilen.

~~§ 23. Über die Sitzungen des Präsidiums wird von der Parlamentsdirektion (Khol) ein Resümee Beschlußprotokoll (Khol) angefertigt und vom Büro des Österreich Konvents den Mitgliedern des Präsidiums übermittelt.~~

#### IV. Arbeitsweise der Ausschüsse

~~§ — Das Präsidium beschließt Auswahl, Arbeitsauftrag, Obmann und Mitgliedschaft der Ausschüsse (Orthner).~~

§ 21~~4~~. (1) Die Ausschüsse halten ihre Sitzungen in den Räumlichkeiten des Parlaments ab. Abweichungen hievon bedürfen der Zustimmung des der ~~Präsidiums-~~ Vorsitzenden des Konvents (Fischer).



~~(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Ausschüsse können jedoch beschließen, inwieweit bestimmte Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.~~

~~(3) Der/die Vorsitzende eines Ausschusses hat auf einvernehmliche Arbeitsergebnisse hinzuwirken. Er/Sie hat gemeinsam mit dem/r Berichterstatter/in die Arbeitsergebnisse zusammenzufassen und in einem Bericht, der gegebenenfalls Textvorschläge enthält an die Mitglieder des Präsidiums zu übermitteln, der auch den Mitgliedern des Konvents zur Verfügung zu stellen ist. Ausschuß-Mitglieder, die der Meinung sind, dass ihr Standpunkt nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde, haben das Recht, eine abweichende Stellungnahme abzugeben, die in den Bericht aufzunehmen ist. (Fischer)~~

§ 225. — (1) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch die Obmänner deren Vorsitzende (Fischer).

(2) Die Einberufung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern der Ausschüsse, dem Präsidium und dem Büro des Österreich-Konvents spätestens drei Tage fünf Arbeitstage Tage (Fischer) vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 236. Jeder Ausschuss wählt kann aus seiner Mitte über Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen. Berichterstatter, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist. Obmann (Khol).

Variante § 26 neu:

~~Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte sobald dies zweckmäßig erscheint eine/n Berichterstatter/in, der/die die Berichte des Ausschusses vorzubereiten und im Plenum des Konvents zu vertreten hat. (Fischer)~~

§ 247. Die Regelung über die Vertretung im Konvent findet auch auf die Vertretung von Mitgliedern in den Ausschüssen Anwendung.

§ 258. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den ~~Obmännern~~ Vorsitzenden (Fischer) oder in ihrer Abwesenheit von den stellvertretenden ~~Obmännern~~ Vorsitzenden (Fischer) geleitet.

~~§ 269. Für die Abhaltung einer Sitzung oder Abstimmung ist die Anwesenheit einer Mindestanzahl von Mitgliedern eines Ausschusses nicht erforderlich.~~

~~Variante § 29 neu:~~

~~Für die Eröffnung einer Sitzung eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder~~n~~ erforderlich. Dies gilt auch für Abstimmungen in Verfahrensfragen(Fischer).~~

§ 2730. Mitglieder des Präsidiums können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 3128. Jedem Ausschuss soll nach Möglichkeit ein vom Vorsitzenden des Österreich-Konvents zu bestimmender Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents zur fachlichen Unterstützung beigegeben werden, der den Sitzungen beizuziehen ist.

§ 3229. Mit Zustimmung des Präsidiums können die Ausschüsse zu ihren Sitzungen Experten beiziehen oder ihnen bestimmte Aufträge erteilen.

~~(Variante § 32 neu:~~

~~Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Experten beiziehen oder ihnen bestimmte Aufträge erteilen. Sind damit finanzielle Aufwendungen verbunden, bedarf dies der Zustimmung des Präsidiums (Fischer).~~

~~=Rückfallposition)~~

§ 3330. (1) Ausgenommen in Verfahrensfragen finden in den Ausschüssen keine Abstimmungen statt.

(2) ~~Beschlüsse der Ausschüsse werden~~ Soweit in den Ausschüssen Abstimmungen über Verfahrensfragen stattfinden, werden diese (Fischer) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

~~§ 34. Die Obmänner haben~~ Der/die Ausschuß Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit dem/der  
Berichterstatter/in (Fischer) die zu einer Themenstellung maßgeblichen Meinungen der  
Mitglieder der Ausschüsse schriftlich (Orthner) zusammenzufassen. Der/die Vorsitzende hat  
darüber dem Präsidium innerhalb der vorgeschlagenen Frist zu berichten (Fischer).

§ 315. Über die Sitzungen der Ausschüsse wird ~~von der Parlamentsdirektion~~ (Khol) eine Kurzniederschrift-Beschlussprotokoll angefertigt und den Mitgliedern der Ausschüsse, dem Präsidium sowie dem Büro des Österreich-Konvents übermittelt. Über allfällige Einwendungen entscheidet der/die Obmann (Orthner). Vorsitzende.

§ 3632. Die Ausschüsse haben innerhalb der ihnen gesetzten Fristen dem Präsidium über die Ergebnisse ihrer Vorberatungen schriftlich zu berichten.

~~— § 36 entfällt (Fischer)~~

## V. Ablauf der Beratungen

§ 3733. Das Präsidium hat die Ergebnisse der Vorberatungen der Ausschüsse zu beraten und sodann dem Konvent laufend themenbezogene schriftliche (Orthner)-Berichte und gegebenenfalls auch Textvorschläge (Khol) zur weiteren Beratung vorzulegen.

Anmerkung: Hier ist — bevor Formulierungen vorgelegt werden — die Frage zu klären, ob Berichte der Ausschüsse zunächst im Plenum des Konvents diskutiert und dann vom Präsidium bearbeitet werden, oder ob die Ausschüsse dem Präsidium berichten und unter Bedachtnahme auf die Willensbildung im Präsidium ein Text dem Plenum vorgelegt werden soll (Fischer).

Anmerkung: Hier ist prinzipiell zu klären, ob den Ausschüssen ein zweistufiges oder ein einstufiges Verfahren aufgetragen wird: Zweistufig = Bericht, dann Verfassungstext "Stücke"; oder gleich: Textvorschlag samt begründenden Bericht. Ich bin für Einstufigkeit, weil erst in der konkreten Ausformung die Regelungen klar werden. Auch wird damit das Ziel des Konvents befördert, einen TEXT zu erarbeiten. Ein Bericht des Konvents ohne Text einer erneuerten Bundesverfassung wäre ein Scheitern. Für Optionalvorschläge im Falle eines Nichtkonsenses sollte man das Präsidium zuständig machen. (Khol)

§ 34. Nach den Beratungen im Konvent kann das Präsidium seine Berichte ändern überarbeiten oder erforderlichenfalls den mit der Vorberatung befasst gewesenen Ausschüssen ergänzende Vorberatungen auftragen.

§ 35. Im Falle der Änderung von Berichten — allenfalls nach ergänzenden Vorberatungen durch Ausschüsse — sind sie vom Präsidium abermals dem Konvent zur abschließenden Beratung vorzulegen.

§ 3836. Sofern Themen nicht in einem Ausschuss vorberaten werden, erstellt das Präsidium seine Berichte unmittelbar nach den Beratungen im Konvent.

~~§ 39. Nach den Beratungen im Konvent kann das Präsidium seine Berichte ändern überarbeiten (Fischer) oder erforderlichenfalls den mit der Vorberatung befasst gewesenen Ausschüssen ergänzende Vorberatungen auftragen.~~

~~§ 40. Im Falle der Änderung von Berichten — allenfalls nach ergänzenden Vorberatungen durch Ausschüsse — sind sie vom Präsidium abermals dem Konvent zur abschließenden Beratung vorzulegen.~~

~~Die §§ 39,40 werden vor § 38 eingefügt (Khol).~~

~~§ 3741. Nach der abschließenden Beratung aller Berichte im Konvent erstellt das Präsidium einen sämtliche Themen umfassenden Endbericht und veranlasst dessen legislative Umsetzung; diese Textvorschläge für eine neue Bundesverfassung unter Anschluss des Endberichtes sind dem Konvent zur weiteren Beratung vorzulegen.~~

~~— Variante § 41 neu:~~

~~Nach der abschließenden Beratung aller Berichte im Konvent erarbeitet das Präsidium den seinen Entwurf-Endbericht eines umfassenden Endberichtes. Dieser Endbericht ist dem Konvent zur Beratung vorzulegen. Wird auf der Basis dieses Endberichtes Konsens erzielt, ist dessen legislative Umsetzung in Angriff zu nehmen. Gibt es zum Endbericht des Präsidiums keinen Konsens, sind die unterschiedlichen Standpunkte in ein abschließendes Dokument aufzunehmen. Sodann hat das Präsidium über die weitere Vorgangsweise zu beraten und zu entscheiden (Fischer).~~

~~Anmerkung: Siehe meine Anmerkung zu § 37. Ich halte diese Änderung nicht für zweckmäßig(Khol).~~

§ 42. Die Berichte, der Endbericht sowie die Textvorschläge des Präsidiums für eine neue Bundesverfassung Alle Unterlagen für die Beratungen des Konvents (Fischer) sind den Mitgliedern des Konvents spätestens mit der Einberufung zur jeweiligen Sitzung des Konvents, in der diese Vorlagen behandelt werden, zu übermitteln.

§ 43. Das Präsidium kann die Textvorschläge nach den Beratungen im Konvent ändern und erarbeitet sodann den Entwurf für eine neue Bundesverfassung.

§ 43 entfällt (Fischer)

§ 44. Das Präsidium hat ~~den Entwurf für eine neue Bundesverfassung~~ einen Endbericht über die Beratungen des Konvents sowie die Abschlussdokumente(Fischer) spätestens 18 Monate nach Konstituierung des Konvents dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Nationalrat,

dem Bundesrat, den Landeshauptleuten, den Landtagen und den Mitgliedern des Konvents zu übermitteln.

§ 45. (1) Schriftliche Beiträge, wie z.B. Vorschläge oder Abänderungsanträge, können von den Mitgliedern des Präsidiums zu sämtlichen Themen sowie von den Ausschüssen mit Beziehung auf die ihnen zur Vorberatung aufgetragenen Themen bis zur Ausarbeitung des Entwurfes für eine neue Bundesverfassung durch das Präsidium erstattet werden.

~~(2) Die schriftlichen Beiträge sind dem Präsidium und dem Büro vorzulegen und sodann den Mitgliedern des Konvents vom Büro des Österreich-Konvents zu übermitteln.~~

*Die schriftlichen Beiträge sind beim Vorsitzenden einzubringen. Sie werden dem Präsidium vorgelegt und sodann den Mitgliedern des Konvents übermittelt (Khol).*

## VI. Büro des Österreich-Konvents

§ 46. Die Geschäfte des Österreich-Konvents *und seiner Organe (Orthner)* werden von einem im Parlament eingerichteten Büro geführt, das unter der Leitung des Vorsitzenden des Österreich-Konvents steht, der dabei von einem geschäftsführenden Leiter (Geschäftsführer des Büros) unterstützt wird.

*(2) Jedes Mitglied des Präsidiums kann beim Büro des Konvents inhaltliche Ausarbeitungen in Auftrag geben. Der Geschäftsführer des Büros hat allen Mitgliedern des Präsidiums über die Arbeiten des Büros auf Verlangen Auskunft zu erteilen.*

*Anmerkung: Zu klären wäre die Frage, ob vereinbart werden kann/soll, dass einzelne Mitglieder des Büros in besonderer Weise für die Unterstützung einzelner Mitglieder des Präsidiums herangezogen werden können.(Fischer)*

§ 47. Das Büro des Österreich–Konvents wird in den administrativen und technischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen des Konvents, des Präsidiums und der Ausschüsse, von der Parlamentsdirektion unterstützt.

## VII. Öffentlichkeit, Kommunikation

§ 48. Die Öffentlichkeitsarbeit des Österreich–Konvents obliegt dem Vorsitzenden, der hierfür die für die Kommunikation und den Verbindungsdienst zum Parlament zuständige Abteilung des Rechnungshofes — mit Unterstützung des Büros — beauftragt.

Variante § 48 neu:

*Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit des Konvents in der Öffentlichkeit umfassend und sachlich dargestellt wird.(Fischer)*

§ 49. Für den Österreich–Konvent wird mit technischer Unterstützung durch die Parlamentsdirektion eine Website eingerichtet, mit deren Hilfe ~~insbesondere folgende Dokumente~~ *die Tätigkeit des Österreich-Konvents* der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ~~werden wird.~~ *Folgende Dokumente sind jedenfalls der Öffentlichkeit zugänglich(Orthner):*

1. die Geschäftsordnung des Österreich–Konvents,
2. ~~die Wortprotokolle und Kurzniederschriften über die Sitzungen des Konvents,~~
3. ~~die Vorgaben des Präsidiums für die Vorberatungen der Ausschüsse,~~
4. ~~die dem Präsidium vorgelegten Ergebnisse der Vorberatungen der Ausschüsse,~~
5. ~~die Berichte des Präsidiums an den Konvent,~~
6. ~~der Endbericht des Präsidiums,~~
7. ~~die dem Konvent vorgelegten Textvorschläge des Präsidiums für eine neue Bundesverfassung,~~
8. ~~der Entwurf für eine neue Bundesverfassung und~~

~~9. die dem Präsidium vorgelegten schriftlichen Beiträge von Mitgliedern des Präsidiums und von Ausschüssen.~~

2. alle Protokolle und Niederschriften über die Sitzungen des Konvents seiner Ausschüsse und des Präsidiums,

3. alle Berichte von Ausschüssen und Mitgliedern des Konvents,

4. alle inhaltlichen Vorschläge des Präsidiums an den Konvent und seine Ausschüsse,

5. der Endbericht;(Fischer)

§ 50. Die Übermittlung von Schriftstücken an den Konvent, das Präsidium, den Vorsitzenden, die Ausschüsse, das Büro des Österreich-Konvents und an die Mitglieder des Konvents soll grundsätzlich mit Email erfolgen.

## VIII. Inkrafttreten

§ 51. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Konvent in Kraft.